

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg8>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 8 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg08/162-165>

Rg **8** 2006 162 – 165

Joachim Rückert

Niedersachsen – pars pro toto?!

die Kenntnisnahme der jeweiligen Verlustliste, was davor bewahrt, die Schlussergebnisse als »Krönung« einer Entwicklung zu feiern (169). Deshalb, und hier liegt wohl der Kern seines Anliegens, sind die angehenden Juristen auf die Zeitgebundenheit rechtlicher Phänomene aufmerksam zu machen. Und deshalb wendet sich Caroni gegen die, welche die Reise in die Vergangenheit mit der verinnerlichten Positivität des geltenden Rechts auf der Suche nach dessen Legitimation unternehmen, aber auch gegen diejenigen, die allenthalben die historische Linearität entdeckt haben und damit die letzten 200 Jahre Rechtsgeschichte verdrängen (170 f.). Caroni versucht, so gut es geht, sich »nicht in den Käfig des positiven Rechts einsperren zu lassen«, sondern einen Weg außerhalb der Gitterstäbe zu gehen, zu zeigen, wie aus einem geschichtlichen Konglomerat ein Gesetzbuch werden konnte (172 f.). Die Diskussion sei indessen nicht beendet, damit auch seine Unruhe nicht, weshalb er die Baustelle »bis auf weiteres« auch nicht schließe – ungeachtet seines Ausscheidens aus dem akademischen Lehrbetrieb.

Grundlegend neue Stellungnahmen enthält der letzte Aufsatz, im Vergleich zu den drei

anderen, bei Lichte besehen nicht. Das schmälert das Lesevergnügen keineswegs. Zu sehr unterscheidet er sich von den anderen drei Beiträgen: Subtiler die Kritik an den rechtshistorischen Weggenossen, die doch überwiegend keine sind, weil sie andere Wege beschreiten, zwingender die Rechtfertigung des eigenen Tuns, doch vor allem fasziniert die bisher unerreichte Eleganz der Sprache und Gedankenführung, gepaart mit (es sei verziehen!) Altersweisheit und einem Surplus von leiser Ironie, weshalb der Rezensent auch dreimal las, ohne Mühe und auch ohne sich dafür öffentlich zu schämen.

Caroni schreitet also erhobenen Hauptes weiter auf seinem Weg – dessen Einsamkeit seine Abschiedsvorlesung beschreibt, um die man allenthalben zwar wusste, nun aber die Gründe (er)kennt. Man wartet umso gespannter auf das auf Seite 155 angekündigte nächste Werk zur Bedeutung der Kodifikationen. Und hoffentlich nicht allzu lange auf einen »unruhigen Pastor« (so seine Selbstbeschreibung, 173 f.) seiner Sorte, sei's auf seinem Berner Lehrstuhl oder anderswo.

Matthias Schwaibold

Niedersachsen – pars pro toto?!*

Eine echte rechtshistorische Überraschung legt Karl Kroeschell vor – die erste Landesrechtsgeschichte seit rund hundert Jahren, sieht man von der etwas anders gelagerten Schweizer Literatur ab. Folgt Kroeschell damit dem jüngeren Historikertrend, mehr auf Regionen als auf Staaten zu blicken?¹ Die Entstehung spricht dagegen.

Es handelt sich eher um eine Art patriotischen Akt des geborenen Niedersachsen und langjährigen Göttinger Rechtshistorikers, der durch die Mitarbeit an Patzes Handbuch zur »Geschichte Niedersachsens« schon um 1980 angestoßen worden war. Um den frühneuzeitlichen Kern herum hat Kroeschell dies nun zu einer Rechts-

* KARL KROESCHELL, recht unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005, 342 S., ISBN 3-525-36283-8

1 Dazu etwa ANDRÉ DEPPING, Zur Bedeutung regionaler Rechtsgeschichte im Zeitalter der Europäisierung am Beispiel des Projektes »Niedersächsische Juristen«, in: Sachsen im Spiegel des Rechts ..., Köln u. a. 2001, 293–307.

geschichte des historischen Raums Niedersachsen ausgebaut. Das Buch bestrickt geradezu durch eine wunderbare Ausstattung mit 176 Abbildungen und zwölf Karten. Schon auf dem vorderen Umschlag erblickt man Eike von Repgow aus der Oldenburger Handschrift, wie er, auf einem erhöhten Stuhl sitzend, sich mit der einen Hand als Verfasser des vor ihm schwebenden Sachsenspiegelbuches benennt und mit der anderen auf den als Taube ihm zufliegenden Heiligen Geist deutet. Ebenso liebevoll, wie es ausgestattet ist, ist das Buch geschrieben und durchdacht bis hinein in die vorzüglichen Register für Personen, Autoren und Orte.

Auf einen wichtigen ersten Teil zum historischen Raum Niedersachsen (9–14) folgen in synchroner Darstellung die drei Epochenabschnitte Mittelalter, Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert sowie ein knapper Ausblick. Die Hälfte der rund 300 Seiten gilt dem Mittelalter (15–173), knapp ein Drittel der Frühen Neuzeit und rund ein Fünftel dem Rest. Das Buch erscheint also auch als eine gewisse Rückkehr Kroeschells zu seinen mittelalterlichen Anfängen und auf »seit Jahrzehnten vertraute« Wege (8). Diese Wege werden nun souverän noch einmal gegangen und überblickt. In der ihm eigenen Mischung von anschaulichen Details, Episoden und Anekdoten mit nüchtern-reichhaltigen und doch knappen Berichten und klaren Charakteristiken als wichtig und wesentlich, sicher oder unsicher, ungeklärt oder unerforscht, mit souveräner und bisweilen dezidierter Quellen- und Literaturbeherrschung, entfaltet und bündigt Kroeschell den Reichtum eines lebenslangen Umgangs mit niedersächsischer und allgemeiner Rechtsgeschichte. Niedersachsen *pars pro toto*?

Lohnt sich ein solcher Aufwand für eine solche bloße Region? Was lernt man daraus? Kroeschell beweist, dass sich der Aufwand lohnt,

ja, er öffnet damit unseren Blick für eine wesentliche Alternative der heutigen Rechtsgeschichtsschreibung. Denn seine Rechtsgeschichte Niedersachsens bleibt nicht in landespatriotischer Enge stehen, sondern zeigt stets die Weite eines erfahrenen Überblicks. Dadurch wird sie zu einer so noch gar nicht gesehenen Alternative, die eigentlich längst fällig war. Niemand sonst hat bisher die Konsequenz gezogen aus der längst anerkannten Kritik an den ideologischen oder flachen oder einfach verfehlten riesigen Verallgemeinerungen unserer immer noch sehr nationalen Rechtsgeschichtsschreibung, auch wenn sie im Gewande europäisierender Titel auftritt. Kroeschell redet davon nicht weiter, aber er hat die Konsequenz gezogen. Sie heißt nämlich, wie dieses Buch mit einem Schlag klar macht: Regionale Rechtsgeschichte tut inzwischen not. Sie bleibt noch oft genug auf schwierige Verallgemeinerungen angewiesen. Aber in der Regel gelingt es hier viel leichter und besser, die historische Vielfalt und konkrete Bedingtheit der Vorgänge darzustellen und zu erklären. Hier können also einmal die vielen Gerichte und Stände und Berufsgruppen lebendig werden, also z. B. für die Gerichte die Grafengedinge und Königsgerichte, die ländlichen Gerichte, die Stadtgerichte, die geistlichen Gerichte, die Herzogsgerichte, die Landfriedens- und Königsgerichte, die bäuerlichen Gerichte, Landgerichte und rechtsgelehrten Gerichte und schließlich die viel einheitlicheren »ordentlichen« Gerichte des 19. Jahrhunderts. Und doch kann in einer solchen Landesrechtsgeschichte der Faden leichter straff gehalten werden in steter Verbindung und Abgrenzung der Phänomene. Die Darstellung erstickt also nie in der Fülle, wie es eine deutsche oder gar europäische Rechtsgeschichte in Wahrheit kaum vermeiden kann, und sie muss auch nicht in eher luftige Verallgemeinerungen ausweichen, um die Masse zu bändigen.

So ergibt sich eine ausgesprochen spannende, konkrete, straffe Darstellung, die man ganz einfach gerne durchliest. Es lohnt sich dann, wie so oft bei Kroeschell, die Kapitelanfänge und -schlüsse zu wiederholen, die oft in äußerster Dichte die Wegscheidungen bestimmen. Sie bieten eine Art Zusammenfassung, wie man sie doch ungern am Ende vermisst, da man gerne an der Hand des Meisters selbst seinen Weg noch einmal überblicken würde.

Kroeschell enthält sich fast aller Theorie-, Methoden- oder Wissenschaftsdiskussion und stürzt sich einfach in die ›Geschichte‹ selbst. Inzwischen hat sich ja herumgesprochen, dass ›die Geschichte‹ ein Euphemismus ist; aber von den anders erzählten Geschichten weiß man das auch. Sein Vorgehen verfällt nicht irgendwelchen Ontologien oder Objektivismen, vermeidet aber auch konstruktivistische Belehrungen. Kroeschell bringt viel Realgeschichte zum Vorschein und ist nirgends so naiv, sie als eine Geschichte ›hinter den Quellen‹ zu verstehen.

Natürlich kann man und wird man hie und da etwas vermissen – die Verfassungsgeschichte ist ohnehin weitgehend ausgespart, aber meines Erachtens ist das für den vornezeitlichen Schwerpunkt des Buches kaum ein Verlust. Dafür kommen hier Gerichtswesen, Prozess, Rechtsquellen und Juristenstand (letzterer besonders originär) gut zur Geltung. Die Ideen-, Wissenschafts- und Geistesgeschichte treten eher zurück. Auch das materielle Recht muss angesichts der zu schmalen und vor allem viel zu wenig gesichteten und geordneten Forschungsgrundlagen dazu auf mehr oder weniger signifikant erscheinende Exempla begrenzt werden. Die jahrzehntelange Pflege mehr der Kritik an materieller Rechtsgeschichte als der konkreten Untersuchungen, seien sie sozial- oder kultur- oder sonst geschichtlich erweitert, hat hier vieles

allzu unbestimmt hinterlassen. Aus souveränem Überblick wählt Kroeschell besonders informative Beispiele. Sie stammen vielfach und mit großem Recht aus dem Agrarbereich, der Alt-europa so stark bestimmte.

Kroeschell entzieht sich deutlich überzeitlichen Konstruktionen und pflegt auch in diesem Buch seinen mehr exemplarischen Darstellungsstil mit eher kleinen, in sich gerundeten Kapiteln. So dominiert der Eindruck einer sehr lebendigen, historisch reichhaltigen, gut dimensionierten, abgewogenen Geschichtsdarstellung, die ihr Leben aus dem scharfen Blick ins Detail und dessen umsichtiger Verortung in den Zusammenhang bezieht. Hier mögen sich die Geister etwas scheiden, wenigstens die, die mehr Zuspitzung, Epoche, Revolutionswende, System, Prinzip oder Modern-Struktur bevorzugen, wie dies etwa Wieacker überreichlich bot. Es ist klar, dass Kroeschell Geschichtsvorgänge mittlerer Abstraktheit und handfest greifbare Quellenplastik bevorzugt. Das hat auch immer wieder etwas Klärendes.

Bisweilen spürt man die Prägung durch inzwischen zurückgetretene Perspektiven, die nicht mehr voll überzeugen. Es leuchtet mir auch jetzt nicht ein, wenn das 18. Jahrhundert mit Thieme 1936 durch »Deduktion und Empirie« gekennzeichnet wird (vgl. 238). Auch halte ich die Denkfigur der »Natur der Sache« bei Pütter und Runde nach wie vor für stark überschätzt (vgl. 236 f.). Die Versuche, zwischen unhistorisch, weil systematisch (271, bei Savigny), gut historisch-göttingisch (bei Eichhorn) und entschieden-historisch (bei Mittermaier, 273) zu unterscheiden, treffen gewiss wichtige Aspekte, aber meines Erachtens nicht die wesentlichen, und vor allem nicht die wesentlichen methodischen Gemeinsamkeiten in Pandektistik und Germanistik, die historisch bedeutsamer gewor-

den sind. Beide Gruppen orientierten sich an einer allgemeinen wissenschaftlichen Theorie des Rechts, insbes. des Privatrechts und Strafrechts, beide arbeiteten an dieser bewusst mit, und sie benutzten unterschiedliche Methoden im Wesentlichen nur, um unterschiedliche Rechtsquellenmaterialien je adäquat zu entfalten. Auch ein weiterer, gewiss entscheidender Vorgang um und nach 1800 wird im Einzelnen unter »Agrar- und Wirtschaftsreformen« (284 ff.) aufgenommen, aber ein »erlösendes« Stichwort gibt Kroeschell nicht. Es geht noch vor der Rechtseinheit (302 ff.) um die grundlegende Umstellung von gebundenem Privatrecht auf grundsätzlich freies Privat- und Wirtschaftsrecht. Auch und vielleicht gerade in einer auch »populären« Darstellung schienen mir solche Linien wie »von gebunden zu frei« bedeutsam. Sie würden zum 18. Jahrhundert ebenfalls mehr Kontur vermitteln als »Deduktion und Empirie«. Denn Empirie bedeutet in normativen, also auch in rechtsgeschichtlichen Kontexten, meist soviel wie Emanzipation – Emanzipation von göttlichen, vernünftigen und ähnlichen außermenschlich fixierten Vorgaben. Die englische und schottische Aufklärung, sehr empirisch und in Göttingen wohlvertraut, stehen dafür ein. Auch die so genannte Jheringsche Wende und das Soziologische am »Zweck« stehen mehr in Frage, als deutlich wird. Die Perspektive »Juristenstand« wird ungemein anschaulich durchgeführt (246 ff.). Aber der weiterführende und wichtige Aspekt der so genannten

Professionalisierung der Juristen als Rechtsexperten wird kaum entwickelt. Es bleibt bei »Anwälte, Richter, Juristenprofile« (291 ff.). Und ist nicht an Beselers »Volksrecht und Juristenrecht« die 1843 aktuelle Rechtsquellenlehre viel interessanter und weiter tragend als das »antiromanistische« Element und die etwas allgemeinen »rechtspolitischen Ideale« (305)? Jedenfalls hat Savigny Beseler auf der Rechtsquellenebene geantwortet auf die Zusendung des Buches (Brief bei Beseler, Erlebtes und Erstrebtes). Manches wäre hier schon getan gewesen. Die zu schätzende Zurückhaltung des Autors gegenüber allgemeineren und neueren Aspekten scheint mir hier etwas zu stark.

Freilich hat Kroeschell selbst im letzten Satz eine freundlich-salomonische Weisung für die künftige Rechtsgeschichte gegeben, die vielleicht verallgemeinert werden kann: »Die Zukunft wird zeigen, wo es hier noch lohnende Arbeitsfelder gibt.« (324) Der Gegenwart wurde mit dieser schönen »Rechtsgeschichte Niedersachsens« ein großes Feld bestellt – auch als eine *pars pro toto*. Warum nun ausgerechnet das alte Sachsenland rechtshistorisch derzeit so verwöhnt wird (siehe Sachsenspiegeleditionen, Glossenedition, Lexikon »Niedersächsische Juristen«), möge fernerer Einsicht überlassen bleiben.

Joachim Rückert